

Ortsgemeinde Kleinich



Bebauungsplan „Flächenphotovoltaikanlagen Kleinich“

Begründung

Satzung
22. Oktober 2025

erstellt von: Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeitung: Dipl. Ing. Claudia Struth
M. Sc. Umweltbiowiss. Julia Lenert

Technische Arbeiten: Claudia Schwarz-Bauer

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung.....	4
2	Planungserfordernis.....	4
3	Lage des Plangebietes	4
4	Projektbeschreibung	6
5	Verfahren.....	7
5.1	Verfahren bis einschließlich Veröffentlichung der Planunterlagen.....	7
5.2	Begründung für die erneute Veröffentlichung der Planunterlagen	8
6	Raumordnung und planungsrechtliche Situation	8
6.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	8
6.2	Landwirtschaft und Standortkonzeption	16
6.3	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (2022)	18
7	Abweichung von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes.....	20
8	Vorgaben auf kommunaler Ebene	21
9	Vorgaben Bebauungspläne.....	23
10	Planungsalternativen und Einbindung in den Raum.....	23
11	Bestand	24
12	Umgebungsnutzung	24
13	Erschließung.....	24
14	Immissionen.....	25
14.1	Blendwirkung	25
14.2	Geräusche	25
15	Grünordnung und Artenschutz.....	25
16	Begründung der einzelnen Festsetzungen	27
16.1	Art der baulichen Nutzung	27
16.2	Maß der baulichen Nutzung	27
16.3	Verkehrsflächen und innere Erschließung	28
16.4	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	29
16.5	Versickerung von Niederschlagswasser	32
16.6	Vorhandene und geplante Wassertransportleitungen i.V. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten	33
16.7	Vorhandene Telekommunikationsleitung i.V. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten	33
16.8	Hinweise	34

17	Kosten, Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung.....	34
18	Externe Ausgleichsmaßnahmen.....	34
19	Monitoringmaßnahmen	34

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat anhand der eigens erstellten Standortkonzeption Photovoltaik¹ in ihrem Verbandsgebiet Bereiche herausgearbeitet, die für die Errichtung von für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind. Die Untere Landesplanungsbehörde hat auf Antrag der Verbandsgemeinde dazu eine Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) abgegeben². Bericht und Plan des Konzepts liegen diesen Unterlagen bei.

Das Standortkonzept bietet Grundlage und Handlungsrahmen für die Verbandsgemeinde zur geordneten Steuerung und zum vertraglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde.

Auf der Grundlage dieses Konzeptes möchte die Ortsgemeinde Kleinich zusammen mit der Schoenergie Betrieb Holding GmbH auf mehreren Potenzialflächen, die sich im Konzept ergeben haben, im Umfeld der Ortsgemeinde Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) entwickeln. Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde unterstützen dieses Vorhaben insbesondere als Träger der Planungshoheit durch die Änderung des FNP und die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Alle Beteiligten folgen mit der Planung den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, die insbesondere mit den Änderungen zum BauGB 2023 und der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV weiter bekräftigt worden sind.

2 Planungserfordernis

Die vorliegend geplanten Photovoltaikanlagen sind nicht gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, auch nicht nach der mit der Novelle 2023 aufgenommenen Nr. 8, privilegiert. Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, zur Wahrung des Entwicklungsgebotes des § 8 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues erforderlich.

3 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst sechs Teilflächen. Aufgrund der Entfernung dieser Flächen sind die Geltungsbereiche in zwei Teilplänen aufgeteilt worden, s. Abb. 1.

¹ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

² Landesplanerische Stellungnahme – Auswertung durch BGH-Plan (2022) – Ergebnisplan nach Landesplanerischer Stellungnahme, März 2021)

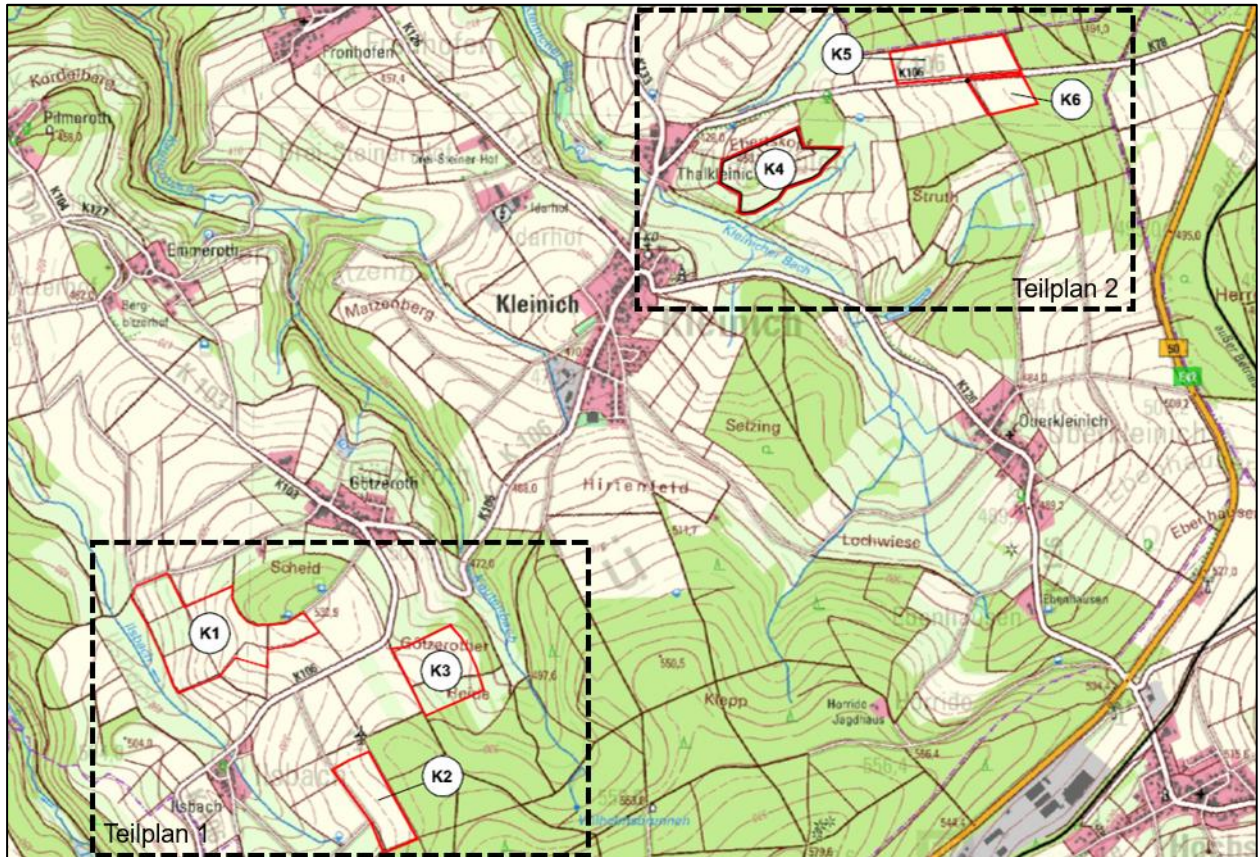


Abb. 1: Auszug aus der Topograph. Karte³, Kennzeichnung der Teilflächen und Teilpläne, unmaßstäblich

Die Teilflächen befinden sich in den folgenden Flurstücken:

Teilplan 1:

Kleinich 1 (K1):

Gmrkg. Ilsbach, Flur 1, Flurstück Nr. 70; Flur 2 Flurstücke Nr. 2 (teilw.), 3 (teilw.), 5, 6 (teilw.), 7, 9/1

Gmrkg. Götzeroth, Flur 1, Flurstücke Nr. 29, 30, 31 (teilw.), Flur 4, Flurstücke Nr. 40/1, 42, 43, 44, 46/1, 49 (teilw.), 60 (teilw.), 61, 62

Kleinich 2 (K2):

Gmrkg. Ilsbach, Flur 4, Flurstück Nr. 1 (teilweise)

Kleinich 3 (K3):

Gmrkg. Götzeroth, Flur 6, Flurstück Nr. 26/4 (teilweise)

³ MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 31. März 2023) - bearbeitet.

Teilplan 2:Kleinich 4 (K4):

Gmrkg. Thalkleinich, Flur 5, Flurstücke Nr. 9 (teilw.), 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 (teilw.), 17 (teilw.), 55, 56 (teilw.)

Kleinich 5 (K5):

Gmrkg. Thalkleinich, Flur 7, Flurstücke Nr. 12/1, 13/1, 52/15, 53/15

Kleinich 6 (K6):

Gmrkg. Thalkleinich, Flur 7, Flurstück Nr. 16

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Gesamtfläche von ca. 41 ha auf und teilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilflächen auf: K1 (12,8 ha), K2 (5,3 ha), K3 (6,2 ha), K4 (7,9 ha), K5 (6,4 ha), K6 (2,6 ha).

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der Planzeichnung, die aufgrund der Flächenverteilung in zwei Teilpläne aufgeteilt ist.

4 ProjektbeschreibungVorhaben:

Der Bauherr beabsichtigt in Kleinich Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) mit einer Gesamtleistung von ca. 51 MWp zu errichten. Der Betrieb der Gesamtanlage dient der nachhaltigen Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht. Die PV-Anlagen bestehen im Einzelnen aus den Komponenten: PV-Module, Gestellen, Elektroverteiler, Wechselrichter sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander.

Die Flächen werden bisher landwirtschaftlich genutzt.

Die Herstellungskosten liegen bei einer Flächengröße von etwa 41 ha bei ca. 35 Millionen €.

PV-Module:

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden kristalline Module (mind. 555 Wp) eingesetzt werden, voraussichtlich ca. 93.000 Stück.

Gestelle:

Die Module werden mittels Leichtmetallkonstruktion fest aufgeständert.

Ein so entstehender „Modultisch“ hat eine prinzipiell endlose Länge, wird aber in Funktionseinheiten und Teilanlagen untergliedert werden.

Die Module werden in der Regel alle in gleicher Höhe über Geländeoberkante (GOK) aufgestellt. Die Oberkante der Modulfläche liegt bei maximal 4,00 m über Terrain, abhängig auch von Ausrichtung und Neigung. Die Unterkante der geneigten Modulfläche liegt dementsprechend bei ca. 80 cm (+/- 10 cm) über GOK.

Die Gestelle verfügen üblicherweise über ein bis zwei Pfostenreihen. Die Pfosten sollen, je nach Bodenqualität, bis zu 2,00 m in den Boden gerammt werden.

Der Abstand der Reihen untereinander ergibt sich aus der zu vermeidenden gegenseitigen Verschattung der Module untereinander.

Für die Gestelle liefert der Hersteller vor dem Bau eine Prüfstatik. Alle Bauteile sind korrosionsgeschützt (feuerverzinkter Stahl oder Aluminium).

Trafo und Übergabestation:

In den Trafostationen wird der produzierte Strom von der 400V-Ebene auf die 20kV-Ebene transformiert.

Die Trafos und Hauptverteilungen werden innerhalb der festzusetzenden überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Die Wechselrichter sowie die DC-Kabel zwischen Modulen und Wechselrichtern werden am Gestell befestigt; alle weiteren AC-Kabel werden als Erdkabel verlegt.

Von den Trafostationen wird ein Mittelspannungskabel in Richtung Einspeisestelle verlegt. Diese liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. An der Übergabestation findet die Zählung durch den Netzbetreiber statt.

Wechselrichter:

Es gibt zwei verschiedene Wechselrichter-Konzepte, die bei der PV-Anlage zum Einsatz kommen können. Die Art des Konzepts richtet sich zum einen nach der Verfügbarkeit und der technischen Auslegungsplanung:

- Dezentrale Wechselrichter (WR):

Mehrere kleinere WR mit Leistungsklassen von 215kVA und 330kVA,

Direkter Anschluss der einzelnen Strings am WR. Die Wechselrichter werden am Gestell befestigt.

- Zentrale Wechselrichter (ZWR):

Ein großer WR in den Leistungsklassen 2.930kVA und 4.400kVA. Dieser wird inkl. Schaltanlage und Trafo auf einer Plattform montiert

Strings werden an so genannten SCB's (String Combiner) oder GAK (Generator Anschlusskasten) „gesammelt“. Die GAK werden am Gestell befestigt.

Zaunanlage / Tor:

Zur Erfüllung der Vorgaben des Versicherers ist die PV-Anlage mit einer Zaunanlage einzufrieden. Die Bodenfreiheit von im Mittel mind. 15 cm wird hergestellt, siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 16.4.2.

Speichermedien

Aufgrund der Thematik „Einspeisung in das Netz“ ist es u.U. sinnvoll, die Möglichkeit zu haben, erzeugten Strom auf der Fläche zu halten und sukzessive abzugeben. Aus diesem Grund ist die Errichtung von Speichermedien auf der Fläche i.R. der Regelungen zu den Zulässigkeiten vorsorglich berücksichtigt.

5 Verfahren

5.1 Verfahren bis einschließlich Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Rat der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat in seiner Sitzung im Juli 2023 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Nach Durchführung des

Änderungsverfahrens hat der Verbandsgemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in seiner Sitzung am 25.06.2025 beschlossen.

Zum Bebauungsplan ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 07.06.2024 bis einschließlich 08.07.2024 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.06.2024 bis 08.07.2024 durchgeführt worden. Die Veröffentlichung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten vom 24.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025. Die Träger öffentlicher Belange waren mit Schreiben vom 15.01.2025 entsprechend informiert worden.

5.2 Begründung für die erneute Veröffentlichung der Planunterlagen

Nach der Veröffentlichung der Planunterlagen kam es zu Änderungen in der Planung, die einer erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen bedurften:

- Der Geltungsbereich zu K4 wurde an seiner Nordseite um vier Flurstücke reduziert. Die Flächen stehen nicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung, eine Überplanung ist nicht angezeigt – es besteht kein Planungserfordernis. Die Eingrünung ist entsprechend angepasst worden.
- Eine Festsetzung zu erweiterten Modulreihenabständen aufgrund der Greifvogelvorkommen und der Erhaltung -zumindest teilweise- des Jagdreviers, wurde ergänzt.
- Ergänzung einer Telekommunikationsleitung der Deutschen Telekom, die den Geltungsbereich K3 im südlichen Drittel quert.

Im Zuge der Änderung zur erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen wurde die Gelegenheit genutzt, die Festsetzungen zu den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie die zugehörigen Maßnahmen zur besseren Verständlichkeit neu zu ordnen, die Bezeichnungen M1 bis M5 folglich angepasst. Es wurde zudem eine klarstellende Festsetzung zum Abräumen des Mahdgutes von der unter den Modulen festgesetzten extensiven Wiesenunternutzung (Maßnahme M1) sowie den zur extensiven Wiesenunternutzung festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung M3 formuliert. Darüber hinaus erfolgte die Anpassung der Artenliste zu den Sträuchern.

Die erneute Veröffentlichung der Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 05.09.2025 bis 06.10.2025. Die Träger öffentlicher Belange waren i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, ebenso wie die Nachbargemeinden i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 03.09.2025 entsprechend erneut informiert worden.

6 Raumordnung und planungsrechtliche Situation

6.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Steuerungsrahmen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde betrachtet worden. Jeweils begründet wurden Ziele und Grundsätze als Ausschlusskriterien angewandt, die eine Fläche aus Sicht der Verbandsgemeinde für eine Errichtung ausschließen oder eine Anwendung wurde begründet ausgesetzt. Somit sind hier Ziele und Grundsätze zu erörtern, die die im Ergebnis vorliegenden Potenzialflächen noch überlagern.

6.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV

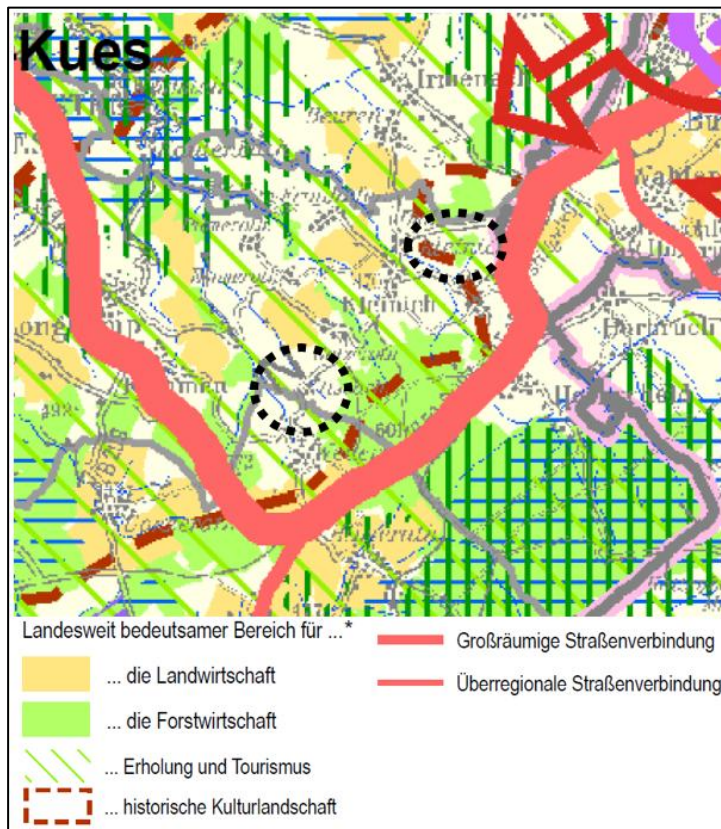


Abb. 2: Auszug Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV⁴, unmaßstäblich

Gemäß Landesentwicklungsprogramm LEP IV liegen die Potenzialflächen in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus und teilweise in einer historischen Kulturlandschaft (6.1 – Moselhunsrück).

Die landesweit bedeutsamen Flächen für die Forstwirtschaft sind bereits im Rahmen der Standortkonzeption durch die Anwendung von Wald- und Gehölzflächen als ausschließende Kriterien von den Potenzialflächen ausgenommen.

Für die Potenzialflächen werden folgende Zielvorgaben genannt:

Z 134 - Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus.

Z 92 - Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfalt unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

Da als Zielvorgabe bei dem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus lediglich die Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Bereiche durch die regionalen

⁴ MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT (2008): Landesentwicklungsprogramm LEP IV, letzte Teilfortschreibung (4.) im Januar 2023, Mainz.

Raumordnungspläne in Form von Vorbehalts- und Vorranggebieten genannt werden, ergeben sich aus dem Planvorhaben diesbezüglich keine Konflikte.

Die Zielvorgabe „Bewahrung des Landschafts-Charakters“ des landesweit bedeutsamen Bereichs für historische Kulturlandschaften steht der Planung des Bauvorhabens gegenüber. Das Landschaftsbild der Kulturlandschaft Moselhunsrück, Untereinheit Hochfläche Moselhunsrück (6.1.2), wird vor allem durch eine geringe Siedlungsdichte und durch zahlreiche zur Mosel entwässernde Bachtäler und Höhenrücken geprägt. Sie bilden die Zentren der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung. Daneben charakterisieren bäuerlich geprägte Dörfer und hohe Waldanteile das Landschaftsbild. Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich lediglich landwirtschaftlich geprägte Strukturen. Um Konflikte zu vermeiden, können mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung untersucht (Sichtfeldanalysen, Visualisierungen) und angemessen bewertet werden. Siehe hierzu die Ausführungen zur Sichtfeldanalyse im Umweltbericht.

Bereits seit der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des LEP IV (2013)⁵ unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der gesteckten Ziele der Klimapolitik. Dabei ist folgender Grundsatz maßgebend, der in der aktuell vorliegenden 4. Teilfortschreibung des LEP IV weiterhin enthalten ist:

G 166 - *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Bei den zu überplanenden Gebieten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Für die Beurteilung der natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit des Bodens wird die Bodenwertzahl (Ackerzahl oder Grünlandzahl) als Kennziffer herangezogen⁶. Im ersten Konzept der VG, aus dem die hier beplanten Flächen ausgewählt worden sind, war die Ackerzahl noch als begrenzendes Kriterium angesetzt worden. Somit werden hier seinerzeit als ertragsschwächer identifizierte Flächen (Ackerzahlen teils deutlich unter 42, dem Durchschnitt der VG) überplant. Bei genauerer Untersuchung ergeben sich im Einzelnen die folgenden durchschnittlichen Ackerzahlen in den einzelnen Geltungsbereichen:

Kleinich 1	32,7
Kleinich 2	32,5
Kleinich 3	32,1
Kleinich 4	29,8
Kleinich 5	36,5
<u>Kleinich 6</u>	<u>35,6</u>
Durchschnitt	34,6

⁵ MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT: LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM RHEINLAND-PFALZ (LEP) IV, Mainz 2008, Teilfortschreibung Kapitel 5.2 „Erneuerbare Energien, Mainz, 2013

⁶ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

Mit Ausnahme von Kleinich 5 und 6 liegen alle Ackerzahlen unter 35, dem Durchschnittswert in Rheinland-Pfalz, und entsprechen somit der Anforderung aus den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen in benachteiligten Gebieten. In Bezug auf die Gesamt-Verbandsgemeinde kann hier von eher ertragsarmen Böden gesprochen werden.

Anhand der Zahlen lässt sich nur schwer beurteilen, ob es sich bei den betrachteten Standorten um artenarme Acker- und Grünlandflächen handelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen kein hoher Artenreichtum vorliegt. Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf der Grundlage der Kartierung die weitergehende Beurteilung der örtlichen Vegetation durchgeführt.

Grundsatz G 166 bezieht sich neben der bevorzugten Nutzung von ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Ackerböden (G 166) auch auf eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme. In der Begründung dazu ist ausgeführt: „Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.“

Der Grundsatz der Landesregierung gemäß LEP IV, 4. TFS, bezieht sich konkret auf 2% der Ackerflächen, siehe Begründung zum LEP und im „Leitfaden zur Planung und Bewertung von PV-Anlagen aus raumordnerischer Sicht“. Eine Begrenzung der Nutzung auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen wird nicht formuliert. In Übertragung stehen somit insbesondere auch die Grünlandflächen über die 2 % hinaus für die Entwicklung von PV-Anlagen zur Verfügung.

Neben der Tatsache, dass die 2 % des Grundsatzes auf die gesamte Landesfläche zu beziehen sind und der ländliche Raum hier auch Ausgleich für die verdichteten Räume, die weniger Potenziale für Freiflächen-PV aufweisen, bieten muss, unterliegt der Wert auch der Abwägung. Hierbei ist zu Bedenken, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der VG Bernkastel-Kues zu großen Teilen auch aus Weinbauflächen bestehen, die in der Standortkonzeption für eine Inanspruchnahme durch PV-Anlagen ausgeschlossen worden sind, es verbleiben Acker, Grünland, Sonderkulturen, Brachen. Aufgrund der topographischen Einschränkungen des Moseltals und seiner Seitentäler muss der Schwerpunkt der Photovoltaikanlagen auf die in den Höhenlagen verteilten Potenzialflächen und somit auch auf Ackerflächen verteilt werden, um das Ausbauziel zu erreichen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Planungsalternativen, Punkt 10

Die Planung folgt somit dem selbst auferlegten Ziel der Inanspruchnahme von max. 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Verbandsgemeinde und stellt den Grundsatz der Raumordnung zur landesweit zu begrenzenden Inanspruchnahme von max. 2 % der Ackerflächen begründet zurück bzw. wahrt die Belange gemäß des den Grundsatz G 166 erläuternden Rundschreibens⁷: Es werden von der Planung keine (im Gebiet des Raumordnungsplanes der Region Trier gemäß Ausweisungen des Entwurfes zum Raumordnungsplan ROPneu2024 geplanten) Vorranggebiete für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden, die Anforderung „unter 2%“

⁷ MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT: Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen; hier: raumordnerische und planerische Abwägungsbefunde, Mainz, 31.01.2025

ist hier eindeutig erfolgt. Die gemäß Rundschreiben zu Grundsatz G 166 vorliegende Regel zur Inanspruchnahme von unter 5 % der Ackerflächen wäre nur anzuwenden, wenn die 2-%-Regel nicht erfüllt wäre („oder“-Regelung).

Ergänzend ist festzuhalten, dass der ländliche Raum auch über das 2%-Ziel hinaus an der Produktion regenerativer Energie beteiligt sein muss, da die Ballungsräume aufgrund des Flächenbedarfs nur bedingt Flächen im Verhältnis zu ihrem Bedarf bereitstellen können und somit der ländliche Raum den größeren Anteil hat. Der hier ggf. erforderliche Ausgleich wäre politisch zu lösen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Installation von Anlagen regenerativer Energiegewinnung im ländlichen Raum, der für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben nur bedingt geeignet ist, einen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Privilegierte Flächen gemäß § 35 BauGB für die Errichtung von Photovoltaikanlagen liegen in der Verbandsgemeinde nicht vor. Auch Konversionsflächen (mit Ausnahme einer bereits genutzten Deponiefläche bei Neumagen-Dhron) stehen aktuell ebenfalls nicht zur Verfügung.

6.1.2 Raumordnungsplan 1985

Im Standortkonzept sind aufgrund der Aktualität die Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Fortschreibung des ROPneu als in Aussicht genommene Ziele und Grundsätze der Raumordnung zugrunde gelegt worden. Die Ziele und Grundsätze des geltenden Raumordnungsplanes sind im Rahmen der Beachtung der Planungssystematik und Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hier ergänzend zu betrachten.

Laut geltendem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier⁸ ist innerhalb der Potenzialflächen überwiegend sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche festgelegt. Angrenzend an die Flächen K1 und K4 befindet sich jeweils südwestlich die Ausweisung „offenzuhaltendes Wiesental“ (s. Abb. 3). In der Abgrenzung der Darstellungen der Änderungsbereiche im Flächennutzungsplan, siehe Planzeichnung, sind die Bachtäler nicht berührt, dem Ziel der offenzuhaltenden Wiesentäler wird entsprochen.

⁸ PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Trier.

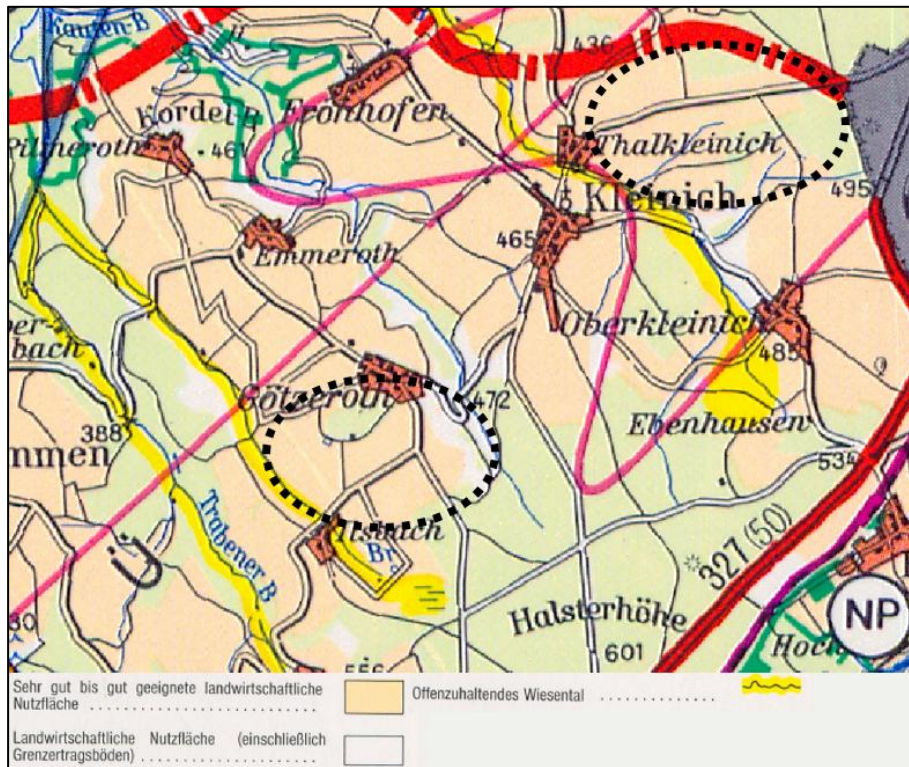


Abb. 3: Auszug geltender Raumordnungsplan Trier 1985, unmaßstäblich

Die Ausweisung der gut bis sehr gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im Raumordnungsplan 1985 sehr großzügig erfolgt. Entsprechend der von der SGD Nord im Nachgang zu einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz⁹ ergangenen Verfügung sind diese ausgewiesenen Gebiete im Einzelfall entsprechend ihrer Bedeutung zu bewerten, die Inanspruchnahme unterliegt – gleichsam eines Grundsatzes der Raumordnung – der planerischen Abwägung. Zu Nachteilen für die Landwirtschaft darf es nicht kommen. Dies ist in der nachfolgenden Bauleitplanung nachzuweisen.

Auch die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB u.a. formuliert: „Der vielfältige Flächenentzug für die Betriebe auf der gesamten Planungsfläche kann Existenzgefährdungen der Betriebe mit sich bringen. (...) Die einzelbetrieblichen Betroffenheiten sind in Gänze darzustellen und im Falle einer Gefährdung durch einen Gutachter zu klären.“

Die Thematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 wird entsprechend des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt:

Da die Bebauungspläne aus dem FNP entwickelt werden und anschließend keiner Genehmigung mehr bedürfen, war die Fragestellung bereits auf Verbandsgemeindeebene in der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären. Zu berücksichtigen ist, dass Flächeneigentümer, sofern sie einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, die Verpachtung ihrer Flächen für PV-Anlagen und das entsprechende Einkommen im Betrieb kalkulieren können. Schwieriger ist der Wegfall von Pachtflächen und der damit ggf. entstehende Druck auf die zur Pacht noch verfügbaren Flächen.

⁹ OVG RHEINLAND-PFALZ vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG

Für die vorliegende Planung wurden dem Verbandsgemeinderat die folgenden Informationen vorgelegt, die er mit Beschluss anerkannt hat: Die überplanten Flächen sind an mehrere Landwirte verpachtet, insgesamt 10. Fünf der Landwirte sind sog. „Großlandwirte“ (> 100 ha), die von diesen gepachteten und teils durch kleinere Betriebe unter-verpachteten Flächen liegen alle unter 5,0 ha. Somit wird kein Engpass für diese Betriebe ausgelöst. Auch die übrigen Landwirte haben deutlich kleinere Flächenanteile, teils im Nebenerwerb, teils an die größeren Landwirte unterverpachtet. Von einem Landwirt werden keine Angaben gemacht, mit 1,24 ha wird keine Beeinträchtigung erwartet.

Lediglich ein landwirtschaftlicher Betrieb hat einen bedeutenden Anteil von 21 ha in Pacht. Hier ist jedoch eine Betriebsverkleinerung vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem Betrieb war am 30.7.22 ein Änderungsvertrag abgeschlossen worden, in dem die Parzellen für die PVA gekündigt wurden. Das Angebot in anderen Gemarkungen Ersatzflächen zu pachten wurde aufgrund der geplanten Verkleinerung abgelehnt.

Somit sind hier keine Beeinträchtigungen von (pachtenden) Landwirten zu erkennen.

Das dargestellte Ziel „offen zu haltendes Wiesental“ des Ilsbaches (Südwesten) und Kleinicherbaches (Nordosten) wird durch die Umsetzung der Photovoltaikanlagen nicht berührt.

6.1.3 Entwurf des Raumordnungsplanes -RROPneu- 2024

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2024¹⁰ ebenfalls betrachtet, um die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Zudem sind sie in ihrer Bewertung aktueller als die des geltenden Raumordnungsplanes. Der Standortkonzeption lag die Entwurfsfassung des Raumordnungsplanes von 2014 zugrunde. Für die Geltungsbereiche haben sich keine Veränderungen ergeben.

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lagen auch der Beurteilung von Ausschlussflächen in der Standortkonzeption zugrunde.

Vorranggebiete der Raumordnung für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft (über den Ausschluss aller Wald- und Gehölzflächen), den Rohstoffabbau Übertage, den Regionalen Biotopverbund sowie für Industrie und Gewerbe sind in der Standortkonzeption als Ausschlussflächen definiert worden.

¹⁰ PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2024): Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Stand: 09/2014), Trier.

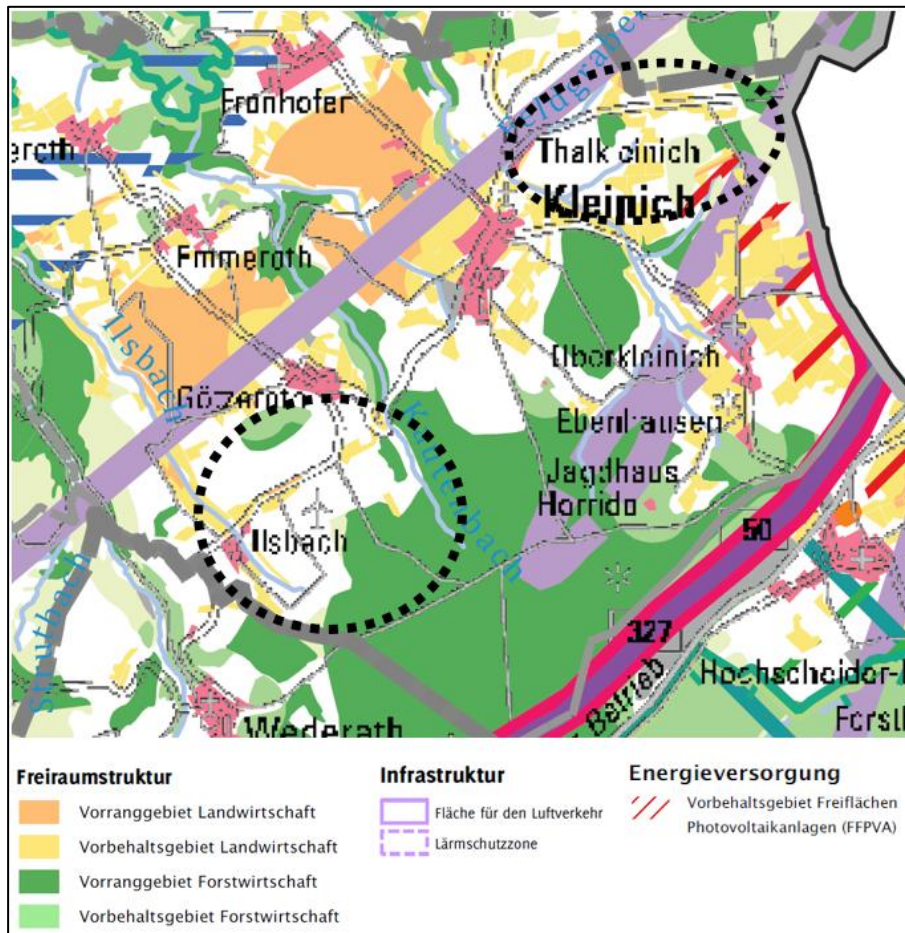


Abb. 4: Auszug Entwurf RROP Trier (2024), unmaßstäblich

Der Entwurf des Raumordnungsplans (2024 – Veröffentlichung der Planunterlagen seit 15.11.2024) weist untergeordnete Flächenanteile in den Bereichen K1, K3, K5 und K6 als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus (s. Abb. 4). In den Themenkarten werden der Ortsgemeinde die besonderen Funktionen L-Landwirtschaft sowie E/F-Freizeit und Erholung zugewiesen. Vorbehaltsgebiete wurden in der Konzeption der Verbandsgemeinde nicht zum Ausschluss angewandt und sind in die Abwägung einzustellen.

Zur Landwirtschaft trifft der Entwurf des RROP folgende Aussagen:

Z 42 - Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Zur Gewährleistung der notwendigen Betriebsflächen für landwirtschaftliche Betriebe, ist in der weiterführenden Planung daher deren Betroffenheit zu untersuchen. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 6.1.2 und Punkt 6.2. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf

landwirtschaftlichen Flächen ist nicht durchweg mit negativen Auswirkungen belastet, siehe auch die nachfolgenden Ausführungen zu Grundsatz G 140. Sie können auch einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Betriebe leisten. Daneben ist ebenfalls zu erwähnen, dass durch die extensive Bodennutzung und den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger eine Regeneration des Bodens erfolgt. Zudem ist die Photovoltaiknutzung zeitlich begrenzt und die Flächen werden anschließend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

G 149 - *In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.*

Innerhalb der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen (rd. 41 ha Anteil nach Reduzierung i.L. des Verfahrens an der Größe des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) sind ca. 3,7 ha als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 9 % in eher kleinteiligen Zuschnitten. Die Flächen gehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollständig verloren, eine Unternutzung in neuer Form ist weiter möglich. Im Vorfeld der Planung sind Eigentums- und Pachtverhältnisse überprüft worden, einvernehmliche Lösungen wurden gefunden. Insofern kann hier der Grundsatz der Raumordnung hinter die energiepolitischen Ziele zurückgestellt werden.

Zu Freizeit, Erholung und Tourismus trifft der Entwurf des RROP folgende Aussagen:

Z 45 - *Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerepunktorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen.*

Der Ortsgemeinde Kleinich wird die besondere Funktion Freizeit und Erholung zugeschrieben. Im Rahmen der Planung muss daher geprüft und beachtet werden, dass die Photovoltaikanlage die erholungswirksame landschaftliche Eigenart und die touristische Entwicklung nicht beeinträchtigt. Siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Grundsatz G 162.

G 162 - *Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.*

Naturräumlich betrachtet liegen die Planflächen in den Landschaftsräumen „Südwestlicher Moselhunsrück“ und „Morbacher Mulde“. Aussichtszonen befinden sich keine im Umfeld der Flächen.

6.2 Landwirtschaft und Standortkonzeption

Zum Grundsatz G 166 des Landesentwicklungsprogrammes siehe oben, Punkt 6.1.1

Zu den Vorranggebieten des ROP 1985/1995 siehe Punkt 6.1.2

Zum Umgang mit den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des ROPneu 2014 siehe Punkt 6.1.3

Zur Standortkonzeption siehe Punkt 8

Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen

Mit der Standortkonzeption hat die Verbandsgemeinde Flächen gefiltert, die aus raumordnerischer, naturschutzfachlicher, landwirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Sicht eine Eignung für die Errichtung von PV-Anlagen aufweisen. Zudem hat sie den Flächenanteil der PV-Flächen nach oben begrenzt.

Die so geplante Flächeninanspruchnahme ist erforderlich, damit die Verbandsgemeinde und letztlich die Ortsgemeinden durch die Aufstellung von Bebauungsplänen ihren Anteil an dem gesamtpolitischen Ziel zur Entwicklung regenerativer Energien leisten können.

In seiner Standortkonzeption hat der Verbandsgemeinderat vorgegeben, dass lediglich 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Verbandsgebiet in Anspruch genommen werden dürfen. Mit der geplanten Anlage in Kleinich ist dieser Wert noch nicht erreicht, die Entwicklungen im gesamten Gebiet der VG werden nachgehalten.

Die Verbandsgemeinde hat die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen auf 180 ha begrenzt, ebenfalls bezogen auf die gesamte VG. Es ist lediglich darauf zu achten, dass die ansässigen Landwirte durch den Flächenverlust nicht in ihrer Existenz bedroht werden (<5% Inanspruchnahme ihrer Flächen).

Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen wurden bereits in der Standortkonzeption ausgeschlossen. Zu den Ertragsmesszahlen / Bodenpunkten siehe die Ausführungen unter 6.1.1. Die Flächen gehen der Landwirtschaft nicht verloren. Durch die Nutzung als Photovoltaik-FFA mit der Unternutzung einer Extensivwiese kann sich der Boden über die Jahre regenerieren. Nach der Nutzung als Photovoltaikfläche, wird die Fläche wieder der Landwirtschaft zugeführt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass gemäß § 2 des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechtrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ (EEG) der regenerativen Energiegewinnung eine besondere Bedeutung beizumessen ist: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

In der Gesamtschau der Argumente, auch im Hinblick auf die Betrachtung der Landwirtschaft in der Standortkonzeption, geht die Ortsgemeinde nicht von einer Existenzgefährdung der betroffenen pachtenden Landwirte und somit von einer ausreichenden Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange in der Planung aus, so dass diese begründet hinter die energiewirtschaftlichen Belange zurückgestellt werden können.

6.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (2022)

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (2022)¹¹, stellt den Großteil der Planflächen als „Flächen für Acker, Grünland, Weinbau oder Sonderkulturen“. Als Entwicklungsziel wird die „Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3-5% Anteil“ genannt. Im Nordwesten von Potenzialfläche K2 und im Südwesten von K4 liegt jeweils ein „Strukturreiches Gebiet mit Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern“. Innerhalb der Fläche K4 ist ein pauschal geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG dargestellt.

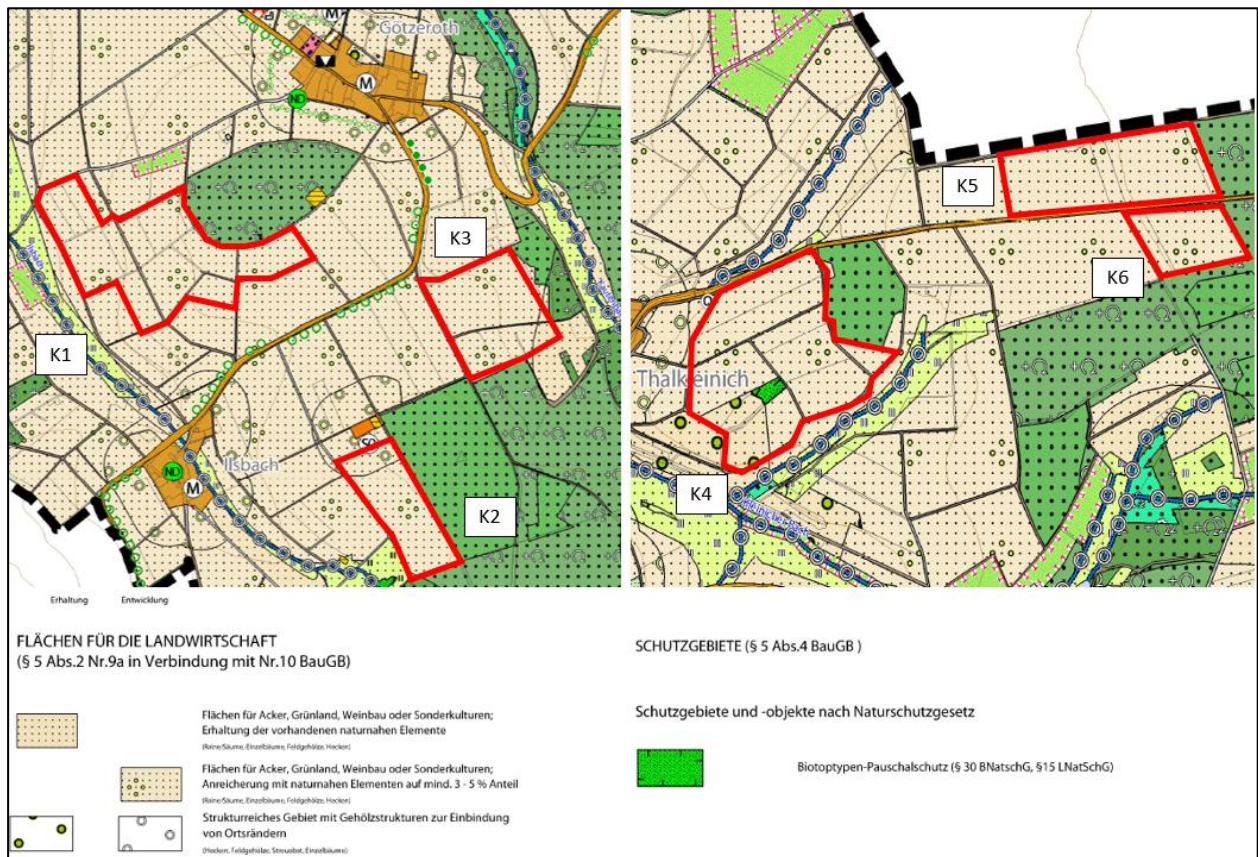


Abb. 5: Ausschnitt FNP VG Manderscheid 2007 – Kennzeichnung der Planflächen – unmaßstäblicher Ausschnitt

Die Photovoltaiknutzung ist gemäß diesen Darstellungen im Plangebiet nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird darum im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert, sodass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

¹¹ bgh-Plan: Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues – FNP-Teilfortschreibung Solarenergie-Standortkonzeption – Auswertung der landesplanerischen Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 03.02.2021 - Erläuterung, Trier, März 2021.

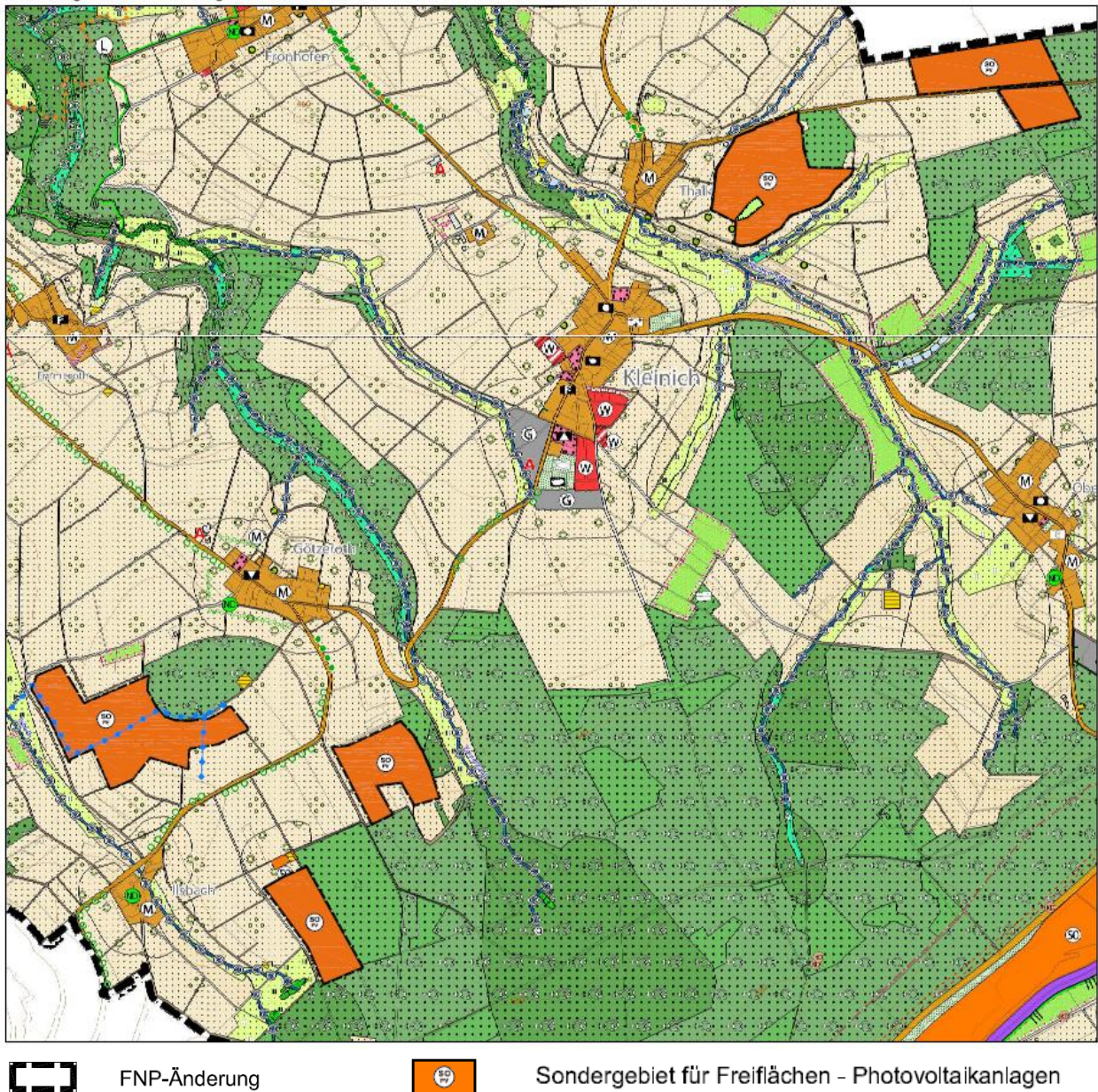


Abb. 6: Ausschnitt Änderungsentwurf FNP VG Bernkastel-Kues, 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – unmaßstäblicher Ausschnitt, Entwurf zur Veröffentlichung der Planunterlagen, Beschluss September 2024

7 Abweichung von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes

Die Bestandssituation des Landschaftsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues¹² weist die Potenzialflächen bei Kleinich als Acker und Fettwiese Standorte aus. Innerhalb der Fläche K4 befindet sich ein Feldgehölz.



Abb. 7: Ausschnitt Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues - Biotoptypen Bestandssituation - unmaßstäblicher Ausschnitt

Die Entwicklungskonzeption zum Landschaftsplan zeigt für die Flächen K1 bis K4 die Entwicklung von „Strukturreiches Gebiet mit 15 bis 50% Gehölzstrukturen auf Acker-, Grünland- und in Weinbergflächen“ an. Auf den Flächen K5 und K6 ist die Entwicklung von „Flächen für Acker oder Grünland mit Mindestanteil 3-5% nutzungsverträglicher naturnaher Elemente, in Hanglagen Bei-
behaltung der erosionsmindernden Bewirtschaftung“ dargestellt.

¹² BGH-PLAN (2018): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Stand: Februar 2018)

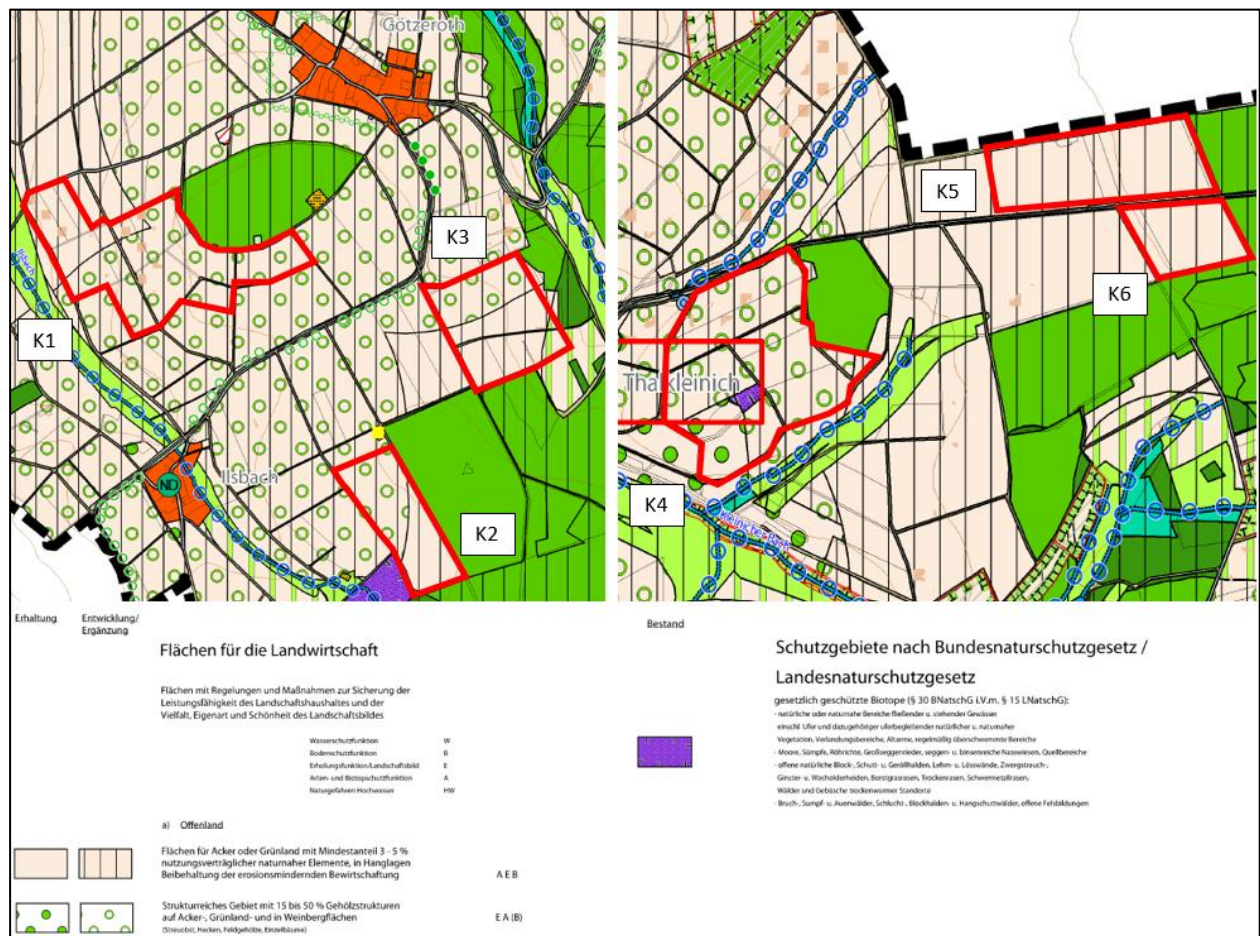


Abb. 8: Ausschnitt Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues – Entwicklungskonzeption – unmaßstäblicher Ausschnitt

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG).

Die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Änderung von Flächennutzungsplänen für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen führt zu einer teilweisen Abweichung der Zielvorstellungen des Landschaftsplanes. Die Ziele der Acker- und Grünlandnutzung bleiben, jedoch in veränderter Form, durch die Unternutzung der Anlagen möglich. Durch einzelne Maßnahmen - u.a. die Strukturanreicherungen durch randliche Eingrünung- können die weiteren für den Bereich konzipierten Ziele der Landschaftsplanung (Bodenschutzfunktion, Erholungsfunktion, Arten- und Biotopschutz) eingehalten werden, wenn auch in veränderter Form.

8 Vorgaben auf kommunaler Ebene

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat anhand der eigens erstellten Standortkonzeption Photovoltaik¹³ geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in ihrem Verbandsgebiet herausgearbeitet. Die Untere Landesplanungsbehörde hat auf Antrag der Verbandsgemeinde

¹³ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

eine Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPiG) abgegeben. Auf der Grundlage der dort ausgewerteten Stellungnahmen ist die Standortkonzeption überarbeitet worden. Der vorliegenden Planung liegt somit insbesondere der Plan der Standortkonzeption vom März 2021 und das Ergebnis der Auswertung der Landesplanerischen Stellungnahme zugrunde. Durch den in diesem Konzept durchgeführten begründeten Ausschluss von Flächen kommt es bereits frühzeitig zu einer Reduzierung von möglichen Nutzungskonflikten mit beispielsweise der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung oder der Naherholung.

Das Ziel dabei war es, die Flächenkulisse zu Anfang möglichst groß zu halten und in weiteren Schritten die Entwicklung unter Berücksichtigung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken. Flächen, die für eine Photovoltaiknutzung ausgeschlossen werden sollen, sind unter anderem Vorrangflächen oder Flächen mit anderweitig konkurrierenden Nutzungen (z.B. FFH-Gebiete, Siedlungsflächen, Wasserschutzgebiete Zone I).

Im Steuerungsrahmen der VG sind noch weitere Vorgaben bezüglich der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen getroffen: Der Siedlungsabstand von PV-Anlagen muss mindestens 200 m betragen und zu Wildtierkorridoren 500 m. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50 sind von der PV-Nutzung ebenfalls ausgeschlossen.

Neben den oben genannten Kriterien sind in der Bauleitplanung differenziert noch weitere Faktoren, wie die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild, dem Artenschutz und der Sichtbarkeit, zu prüfen.

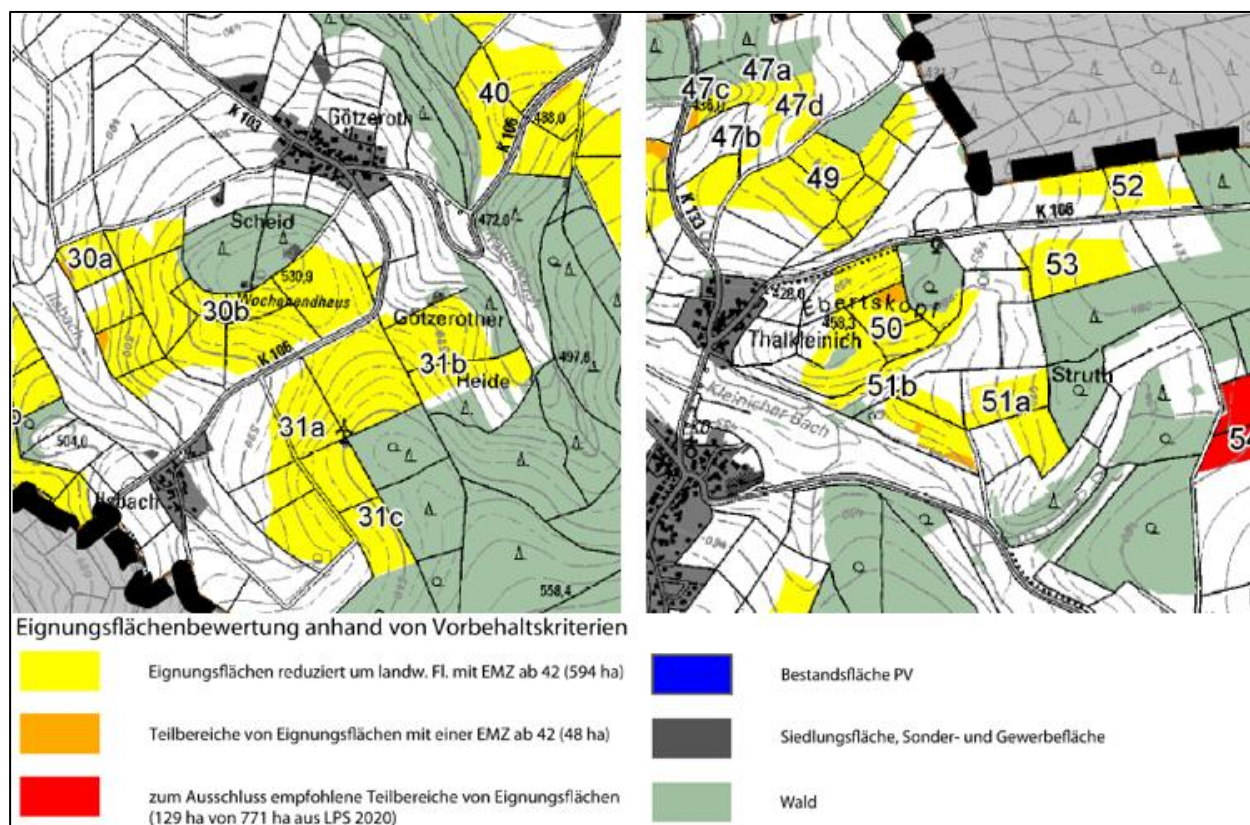


Abb. 9: Ausschnitt Standortkonzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Kennzeichnung des Plangebiets – unmaßstäblich

Bei den Potenzialflächen bei Kleinich handelt es sich größtenteils um „Eignungsflächen reduziert um landw. Fl. mit EMZ ab 42“ (30a, 30b, 31a, 31b, 31c, 50, 52). Lediglich in Fläche K4 (50) sind Teilbereiche von Eignungsflächen mit einer Ertragsmesszahl ab 42. K6 ist im Ergebnisplan der Standortkonzeption nicht als Eignungsfläche dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche aufgrund ihrer geringen Größe nicht im Ergebnis enthalten ist. Die Fläche soll jedoch aus den folgenden Gründen mit entwickelt werden:

- Die Frage des die Fläche verkleinernden Waldabstandes kann i.R. der verbindlichen Bauleitplanung i.V. mit der konkreten Projektplanung gelöst werden, möglich ist hier z.B. der Abschluss einer Haftungsausschlusserklärung gegenüber den Eigentümern der Waldfläche bzw. der Forstverwaltung.
- Durch die Erschließung und Entwicklung der benachbarten Fläche K5 wird -trotz des erforderlichen Abstands zur Landesstraße- ein Zusammenhang hergestellt, die Entwicklung ist wirtschaftlich.
- Der Bereich ist gut in die umgebende Landschaft integriert.

Aufgrund der geringfügigen Erweiterung der Darstellungen gegenüber denjenigen im Antrag auf Landesplanerische Stellungnahme kann von einer neuerlichen Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme für diesen untergeordneten Teilbereich abgesehen werden.

Die zu überplanenden Flächen entsprechen somit den Ausschlussvorgaben der Standortkonzeption. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen inwiefern diese Flächen beansprucht werden sollen.

9 Vorgaben Bebauungspläne

In den Geltungsbereichen und in angrenzenden Bereichen liegen keine Bebauungspläne vor.

In der Standortkonzeption sind Siedlungsflächen, auch beplante Flächen, bereits ausgeschlossen worden. Ebenso waren Abstandsflächen zu Siedlungen ein Ausschlusskriterium.

10 Planungsalternativen und Einbindung in den Raum

Mit der Standortkonzeption hat die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bereits den ersten Schritt der Alternativenprüfung erfüllt. Die nach Anwendung einzelner Kriterien gefilterten Flächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet. Konkurrierende Nutzungen, die Photovoltaikanlagen ausschließen, waren demnach in der dieser Konzeption zugrunde liegenden Maßstabsebene nicht erkennbar.

Im Ergebnis ist ablesbar, dass die Tallagen der Verbandsgemeinde, die sowohl durch steile Hänge als auch durch den Weinbau gekennzeichnet sind, keine Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen aufweisen. Oberhalb der Moselhänge finden sich ausgedehnte Waldflächen. Aufgrund dieser Gegebenheiten konzentrieren sich die ermittelten Eignungsflächen auf die südöstliche Verbandsgemeinde und damit auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hunsrückhöhen. Dies führt zu einer Konzentration in diesem Bereich. Zur Erfüllung der energiepolitischen Ziele auf der Ebene der Verbandsgemeinde ist diese jedoch nicht vermeidbar.

Die überplanten Bereiche sind in der Standortkonzeption als Eignungsflächen ausgewiesen liegen im unmittelbaren Umfeld zur den Ortslagen Götzeroth, Ilsbach, Kleinich und Thalkleinich und damit zur Nähe von Einspeisepunkten. Alle Flächen sind verhältnismäßig gut zu erreichen. Durch die topographische Lage und eine Hangneigung in Richtung Westen können die Flächen nur

geringfügig von den Ortslagen eingesehen werden. Die Exposition ist ebenfalls gut für eine wirtschaftliche Ausnutzung.

Überplant werden fast ausschließlich gemeindeeigene Flächen, die zur Steigerung der kommunalen Wertschöpfung entwickelt werden sollen. Die Zusammenarbeit mit dem Projektierer hat sich auf der Grundlage einer Angebotsabgabe i.V. mit der Vorlage eines Konzeptes ergeben.

Neben den o.g. Faktoren, die in Bezug auf die Alternativen in der gesamten Verbandsgemeinde betrachtet worden sind, entscheiden im Einzelfall auch die Faktoren Flächenverfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Erschließung, sowohl verkehrlich als auch in Bezug auf die Einspeisepunkte, von wo aus die gewonnene Energie weitergeführt werden kann. Bei der abschließenden Flächenauswahl sind somit auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen zugrunde gelegt worden.

Es ist jedoch festzustellen, dass bei der Vielzahl von Eignungsflächen aus der Standortkonzeption, die sich im Umfeld insbesondere der Ortslage Kleinich ergeben haben, keine Flächen zurückgestellt worden sind, die eine bessere Eignung aufgewiesen hätten.

11 Bestand

Der Bestand wurde in der Vegetationsperiode 2023 im Rahmen einer Biotoptypenkartierung erfasst. Gemäß dem Bestandsplan liegen Ackerflächen und Grünland (teils nach §30 BNatSchG und §15 LNatSchG geschützt) vor. Siehe hierzu Planzeichnung im Anhang zum Umweltbericht: „Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei Kleinich“¹⁴.

12 Umgebungsnutzung

Alle Potenzialflächen sind von Acker-, Grünland und Waldflächen umgeben. Die Flächen K4, K5 und K6 grenzen zudem an die K106. In der Nähe der Potenzialflächen befinden sich die Ortslagen Götzeroth (mind. 350 m), Ilsbach (mind. 315 m), Kleinich (mind. 260 m) und Thalkleinich (mind. 160 m). In etwa 30 m Entfernung zur Potenzialfläche K2 steht ein Windrad.

13 Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt durch die umliegenden Wirtschaftswege, ausgehend von der Kreisstraße K106 und die dort bereits vorhandenen Anbindungen. Sie ist insbesondere in der Bauzeit von Bedeutung, anschließend erfolgen nur geringe Zufahrtstätigkeiten im Rahmen von Wartungs- und Pflegearbeiten.

Die innere Erschließung wird je nach Projektplanung erfolgen, die Nutzung vorhandener Wege dazu ist möglich.

Die Erreichbarkeit umgebender landwirtschaftlicher Nutzflächen muss auch nach Umsetzung des Projektes gewährleistet bleiben. Zurzeit ist nicht davon auszugehen, dass Wege innerhalb des Geltungsbereiches für die Erschließung benachbarter landwirtschaftliche Nutzflächen frei zu halten sind.

¹⁴ Erstellt durch Hortulus, Mertesdorf, August 2023

Zur Lage der Geltungsbereiche K5 und K6 an der Kreisstraße 106 siehe die Erläuterungen unter Punkt 16.2.3 zur überbaubaren Grundstücksfläche.

14 Immissionen

14.1 Blendwirkung

Die Module werden in der Regel nach Südost-Süd-Südwest ausgerichtet. Der Ausfallswinkel des Sonnenlichtes (Reflexion) ist identisch mit dem Einfallswinkel, wird jedoch in die entgegengesetzte Richtung abgestrahlt, somit in erster Linie nach Norden gerichtet. Somit erfolgt bei nach Süden ausgerichteten Anlagen nie eine Blendung nach Süden, die Reflexion geht nach Norden weg. Blendungen sind eher bei nach Osten oder Westen gerichteten Anlagen oder Anlagenteilen wahrscheinlich. Die Reflexion erreicht aufgrund der Anlagenhöhe eine Abstrahlhöhe, die nur in unmittelbarer Nachbarschaft eine Blendung hervorrufen könnte. Die Ortslage Götzeroth liegt nördlich der Flächen K1 und K3 - gegenüber den Photovoltaikanlagen liegt sie jedoch hinter einer Erhebung, was eine Blendung ausschließt.

Die Ortslage Thalkleinich liegt nahe der Fläche K4, jedoch in der Topographie tiefer im Gelände. Gleiches gilt für Ilsbach in der Nähe von K2.

Ergänzend ist auszuführen: Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (kurz: LAI) erfahren Immissionssorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden „erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.“ Somit kann zu den in der Umgebung liegenden Ortslagen durch die PV-Anlagen keine Blendung erreicht werden.

Aufgrund der Entfernung sollte auch die Blendung von Luftfahrzeugen ausgeschlossen sein. Aufgrund der Nähe zum Verkehrsflughafen Frankfurt-Hahn und der Lage unterhalb des Anflugsektors 03 kann die Anforderung eines Gutachtens i.R. des Genehmigungsverfahrens möglich sein. In den Textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen (Punkt 5).

14.2 Geräusche

Geräusche können durch den Betrieb von Lüftern der in den Geltungsbereichen erforderlichen Transformatorenstationen oder zulässigen Speichermedien entstehen. Aufgrund der Abstände zu den schützenswerten (Wohn-)nutzungen ist hier keine Beeinträchtigung zu erwarten.

15 Grünordnung und Artenschutz

Die Planung sieht grundsätzlich zu den „offenen“ und damit einsehbaren Seiten die randliche Eingrünung vor. Die durch bereits vorhandene Pflanzungen (Hecken, Waldbereiche etc.) „verdeckten“ Seiten der Geltungsbereiche werden nicht zusätzlich eingegrünt. Eine Vernetzung ist in Teilen bereits im Bestand vorhanden und wird durch die festgesetzten Heckenstrukturen ergänzt. In den Abstandsflächen der Baugrenzen zur Geltungsbereichsgrenze können sich extensive Grünlandnutzungen entwickeln.

Die am Nordrand des Geltungsbereiches K1 gegenüber des vorhandenen Wäldchens festgesetzte Grünfläche wird festgesetzt, um den dort verlaufenden Wanderweg auf seiner Südseite abzusichern.

Aufgrund der Ergebnisse der Sichtfeldanalyse wurde zum Entwurf hin gegenüber der Ortslage Thalkleinich, die tiefer liegt als die Photovoltaikanlage, hier: Fläche K4, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung M2-2 – Heckenpflanzung ergänzt, um die Einsicht „von unten“ aus der Ortslage zu mindern. Nach Reduzierung des Geltungsbereiches, siehe Punkt 5.2, wurde die Festsetzung der Grünfläche auf der Nordseite weitergeführt bzw. ergänzt. Zur Auswertung der Sichtfeldanalyse siehe die Ausführungen im Umweltbericht.

Darüber hinaus war die Eingrünung zum Entwurf hin durch eine Durchgrünung ergänzt worden, die mit Anlage eines Wildtierkorridors, der das Gebiet im westlichen Drittel von Nord nach Süd durchquert, einhergeht. Dieser teilt die Fläche K1 ungefähr in der Mitte. Neben der vorhandenen Wegetrasse wird hier die Trasse der geplanten Trinkwasser-Transportleitung und deren zugehöriges Leitungsrecht integriert.

In dem anzuwendenden Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH-Bingen¹⁵ wird die Notwendigkeit eines Wildtierkorridors ab einer Anlagenlänge von 500 m empfohlen. Potenzielle Wildwechsel befinden sich in den Flächen K1 bis K4. Davon hat lediglich K1 eine Anlagenlänge >500 m (750 m). Die anderen Flächen haben eine zu geringe Größe, das Erfordernis eines Korridors ist nicht gegeben.

In einer Gesamtbreite von 20 m sollte hier eine Grünfläche als Blühstreifen angelegt werden, die auf der der Leitungstrasse gegenüberliegenden Seite mit einer Baum- und Strauchhecke zu überstellen ist. Diese Bereiche bieten Nahrungsangebot und Deckung/Schutz für die querenden Tiere und tragen ebenfalls zur Einbindung in die Landschaft bei.

Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen sind wie folgt geregelt:

Aufgrund des hohen Greifvogelvorkommens, deren Nahrungshabitate auch innerhalb der überplanten Flächen liegen können, wurde in Teilen ein erweiterter Modulreihenabstand festgesetzt. Bei somit erreichten Freiflächen zwischen Modulreihen von 6,0 m können die Vögel weiter jagen. Aufgrund der geplanten extensiven Wiesennutzung sollte sich das Nahrungsangebot auch erhöhen.

Für die ermittelten Feldlerchenvorkommen sind Grün- und Brachestreifen, außerhalb der Geltungsbereiche und mit Abstand zu Vertikalstrukturen, erforderlich. Diese werden extern angelegt, geregelt über städtebauliche Verträge. Siehe hierzu die Erläuterungen im Umweltbericht und die informelle Wiedergabe in den Textlichen Festsetzungen.

¹⁵ Mitteilung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Sommer 2023; TH-Bingen (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks. Maßnahmensteckbriefe und Checklisten (Stand: August 2021)

16 Begründung der einzelnen Festsetzungen

16.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der geplanten Nutzung ist im Geltungsbereich nach § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ festgesetzt.

Ergänzend zu den Anlagen selbst sind die zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen, wie z.B. Zuwegungen, Transformatorenstationen und alle zur dauerhaften konkreten Standortsicherung notwendigen Anlagen zulässig. Hierunter zählen z.B. Stellplätze und Zufahrten und auch Speichermedien.

16.2 Maß der baulichen Nutzung

16.2.1 Zulässige Grundfläche

Die Zulässigkeit erfolgt über unterschiedliche Festsetzungen, um den Eingriff differenziert ermitteln zu können:

Für die technischen Einrichtungen sowie die Zuwegungen ist eine absolute Grundfläche von 4.000 qm festgesetzt. Sie stellen den stärksten Versiegelungsgrad dar und sollen darum mit einer absoluten Maximalgröße geregelt werden.

Ebenfalls zur Versiegelung tragen die Fundamente bei. In der Regel beträgt diese bei der Rammung der Beine der Modultische max. 2 %, entsprechend erfolgt die Festsetzung eines relativen Wertes. Um die Verschattung der Flächen zu begrenzen, wird eine Grundflächenzahl für die Modulflächen von 0,6 festgesetzt. Dieser Wert ermöglicht eine relativ dichte Stellung der Module. Gegenüber dem ursprünglich geplanten Wert von 0,8 ist die Reduzierung durch das Einfügen von erweiterten Modulreihenabständen aus artenschutzrechtlichen Gründen begründet (siehe unten, Punkt 16.4.2). Die Errichtung der Module führt auch zu einer entsprechenden Dauer- und Teilverschattung der darunter liegenden Flächen. Die Exposition lässt dies zu, eine gegenseitige Verschattung der Module untereinander ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorteile der vorliegenden Fläche soll die bestmögliche Ausnutzung erfolgen, da die Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dadurch nur bedingt höher werden wird.

16.2.2 Höhe der baulichen Anlagen in Verbindung mit der Höhenlage der baulichen Anlagen

Die maximalen Anlagenhöhen sind entsprechend der üblichen Modulhöhen mit 4,00 m festgesetzt, um die Beeinträchtigung der unmittelbaren Umgebung zu beschränken. Gleichzeitig wird Spielraum aufgrund der Anpassung an die topographischen Gegebenheiten, die Ausrichtung und die erforderliche Neigung gegeben. Die Höhe der Modulunterkante soll 0,7 m betragen, um eine Bewirtschaftung und Beweidung gut zu ermöglichen. Die Höhe von 4,0 m ist auch für die technischen Einrichtungen angemessen, sie werden die Modulreihen somit voraussichtlich nicht überragen. Zum Ausgleich von Bodenunebenheiten ist ein Spielraum von +/- 0,1 m zulässig.

Maßgebend für die Ermittlung der maximalen Höhe ist die Geländehöhe, die lotrecht in der Mitte eines jeweiligen Modultisches zu messen ist. Somit können die Anlagen an die Bewegungen in der Topographie angepasst werden.

16.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen nutzen die Fläche so weit als möglich aus. Abstände zu Waldsäumen sind lediglich auf den Südseiten der einzelnen Plangebiete berücksichtigt worden, aufgrund der Verschattung ist hier die Aufstellung von PV-Modulen wirtschaftlich nicht zielführend. Dort, wo der Abstand zum Wald durch die Baugrenze nicht eingehalten wird (K1, Osten K2, Osten K3, K4, K5, Osten K6), wird der reduzierte Waldabstand mittels Haftungsausschlusserklärung geregelt werden. Unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen.

Da die Photovoltaikanlagen ohnehin einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen, wird angestrebt, die grundsätzlich beeinträchtigten Bereiche so intensiv als möglich auch für Photovoltaik zu nutzen.

Die gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates zum Standortkonzept festgelegten Abstände von 200 m zu den Siedlungen im Außenbereich entsprechend Konzept sind in der Planung berücksichtigt.

Gemäß Landesstraßengesetz -LStrG-, § 22, haben Hochbauten gegenüber klassifizierten Straßen Abstände einzuhalten. Gemäß Abs. 1 sind die Abstände zu Kreisstraßen -hier: K 106, nördlich der Fläche K 4 und in der Mitte der Fläche K 5- mit 15 m festgelegt. Die Baugrenze ist im Vorentwurf mit einem geringeren Abstand festgesetzt. Die Möglichkeit der Ausnahme bei Beteiligung des zuständigen Landesbetriebes Mobilität im Bebauungsplanverfahren, die gemäß § 22 Abs. 2 LStrG gegeben ist, ist im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in die Planzeichnung eingetragen.

In den übrigen Bereichen wird die Fläche so weit als möglich ausgenutzt, da auch mit größeren Abständen zur Grenze des Geltungsbereiches bzw. zur randlichen Eingrünung keine Verringerung des Eingriffes erfolgen würde. Zu den randlichen Eingrünungen durch Hecken (teils mit Bäumen), die mit 4,0 m Breite festgesetzt ist, wird ein Abstand von 3,0 m berücksichtigt, damit sich die geplante Eingrünung entwickeln kann, ohne die Module zu stören.

16.3 Verkehrsflächen und innere Erschließung

Zu jeder der festgesetzten Sonderbauflächen wird eine Zufahrt in der Planzeichnung verortet, die jeweils kurze Abstände zu den Wirtschaftswegen einerseits und die Aufnahme vorhandener Strukturen, z.B. das Leitungsrecht der Wasserleitung, aufgreifen. In Verbindung damit können auch jeweils Stellplätze angelegt werden, um insbesondere bei späteren Pflege- und Wartungsarbeiten eine geordnete Flächennutzung und damit Erhaltung der Wiesenflächen zu gewährleisten.

Weitere innere Erschließungswege werden nicht festgesetzt. Um die erforderlichen Zufahrten zu Modulen und technischen Einrichtungen im Rahmen der Projektplanung über die festgesetzten Zufahrten hinaus flexibel anlegen zu können, dürfen die festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung M 2-1 und M 2-2 -randliche Eingrünung- sowie M 4 (Wildtierkorridor), pro Gebiet durch zwei Zufahrten mit jeweils 6,0 m Breite maximal unterbrochen werden.

Zur Nutzung der Wirtschaftswege werden entsprechende Gestattungsverträge abgeschlossen.

16.4 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der durch die Photovoltaikanlagen selbst und die zu ihrem Bau, Betrieb und Standortsicherung erforderlichen baulichen Anlagen und Befestigungen zu erwartende Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich betrachtet worden, siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht. Entsprechend wurden die im Folgenden erläuterten Festsetzungen getroffen.

16.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Pauschal geschützte Wiesen innerhalb der Flächen K1, K3 und K4

Im Rahmen der projektbezogenen Kartierung und der amtlichen Grünlandkartierung waren im Bereich der im Vorentwurf noch festgesetzten Sondergebiete mit der Bezeichnung K1, K3 und K4 vier Wiesen festgestellt worden, die gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG dem gesetzlichen Pauschalschutz unterliegen (s. Vorentwurf zum Bebauungsplan). Im Umfeld von K1 und K4 sind sie aus den Geltungsbereichen entnommen worden. Die Wiese in Fläche K3 liegt zwischen den geplanten Modulflächen und der südlich angrenzenden Waldfläche. Darum wurde sie im Geltungsbereich belassen und zur Sicherung zum Erhalt, i.V. mit entsprechenden Maßnahmen, festgesetzt. Die erforderlichen und zulässigen Zaunanlagen in den betroffenen Geltungsbereichen müssen gegenüber allen geschützten Wiesen vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme errichtet werden, um ein Befahren oder sonstige Eingriffe in die Wiesen zu schützen. Alternative Schutzmaßnahmen sind möglich.

Feldgehölze

Die in den Flächen K1 und K4 vorhandenen Feldgehölze sowie die Baumreihe werden zum Erhalt festgesetzt, um Landschaftsbild und Habitate nicht zusätzlich zu stören.

Überbaubare Grundstücksflächen

Maßnahmen zur Vermeidung sind bereits durch die Berücksichtigung des Waldabstandes, zumindest auf den Südseiten, beim Zuschnitt der Geltungsbereiche erfolgt.

Die Baufenster wurden soweit wie möglich an die hauptschließenden Wirtschaftswege gelegt, um kurze Zuwegungen zu erreichen und damit ebenfalls Eingriffe zu minimieren. Ebenfalls können vorhandene Wirtschaftswege für die innere Erschließung genutzt werden, dies liegt jedoch bei der konkreten Projektplanung.

Wasserhaushalt

Zur weitgehenden Beibehaltung der Verdunstungsrate und zur Verringerung des Eingriffs in den Wasserhaushalt (Versickerung) ist vorgegeben, dass die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen, Lagerplätzen ausschließlich in teilversiegelter Form, wie wassergebundene Decke, Schotterterrassen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken o.ä. auszuführen ist. Siehe auch die Ausführungen unter Punkt 16.5.

Das Einfügen von Tropfspalten zwischen den Modulen ermöglicht eine relativ breitflächige Versickerung und reduziert das Entstehen von Traufstreifen bei konzentriertem Ablauf des Wassers von den Modulen.

16.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs

In den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes stehen die folgenden Maßnahmen für den Ausgleich des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaft¹⁶ zur Verfügung.

Die zugehörige Artenliste gibt das Pflanzen regionaltypischer Arten vor. Berücksichtigt sind vor dem Hintergrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen wärmeliebende Arten sowie blütenreiche Arten, die das Nahrungsangebot für vorkommende und sich ggf. wieder ansiedelnde Tierarten sowie auch den optischen Eindruck verbessern können.

Maßnahme M1 – Extensive Wiesennutzung, Modulreihenabstand

Überlagernd zur Fläche des Sondergebietes Fläche mit der Zweckbestimmung SO-PV ist die Anlage einer extensiven Wiesenunternutzung festgesetzt.

Mit der Entwicklung der extensiven Grünlandflächen unter den Modulflächen kann der Eingriff in den Boden vollständig ausgeglichen werden. Gegenüber der aktuellen intensiven ackerbaulichen Nutzung kann hier eine Verbesserung für Bodenstrukturen, Wasserhaushalt und auch teilweise die Tierwelt erwartet werden. Vorzugsweise sind die Flächen durch Beweidung zu pflegen, da dies schonender für die Entwicklung der Pflanzen und des Bodens ist. Dies ist nicht immer möglich, so dass auch die Mahd zugelassen wird.

Zur Gewährleistung der festgesetzten Entwicklung einer extensiven Fettwiese ist das Mulchen – Belassen des Mahdgutes auf der Fläche – nur bedingt geeignet. Der Fläche wird dadurch eine weitere Düngung zugefügt. Andererseits ist das Abräumen des Mahdgutes mit einem gewissen Aufwand verbunden. Das Mulchen bleibt darum nur unterhalb der Module zulässig, mit folgender Begründung:

- die überplanten Flächen werden derzeit überwiegend intensiv als Ackerflächen genutzt, so dass bereits deren Umwandlung in Grünland (ohne Extensivierung) eine deutliche Verbesserung für Flora und Fauna darstellen und den Eingriff weitestgehend kompensieren wird;
- Die Entwicklung der Extensivierung wird durch die Festlegung des Mahdzeitraums gefördert. Dieser ist gegenüber der Festsetzung zum Vorentwurf genauer definiert worden: 1. Mahd: nach dem 15. Juni, 2. Mahd ab September.

Die Beweidung kann dauerhaft erfolgen – ab dem 15. Juni -, oder in Weidegängen. Um die Belastung der Fläche zu begrenzen, sind entsprechend die rauhutterfressenden Großvieheinheiten¹⁷ vorgegeben.

Nach Abschluss der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde entschieden, die kartierten pauschal geschützten Wiesen aus den festgesetzten Sondergebieten K1 und K4 und damit auch den Geltungsbereichen auszunehmen.

Erweiterter Modulreihenabstand: Aufgrund des erhöhten Greifvogelvorkommens und der, bei einer vollflächigen Errichtung von Modulreihen, zu erwartenden Reduzierung der Nahrungshabitate, wurden erweiterte Modulreihenabstände, die in Intervallen anzulegen sind, festgesetzt. Die Erweiterung des Abstandes muss grundsätzlich 6,0 m betragen (Ausnahmen bei Zwickelflächen

¹⁶ Zur besseren Übersicht wurden die Maßnahmen zum Entwurf zur erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen neu sortiert.

¹⁷ RGV = Einheit, die für ökologische Berechnungen verwendet wird. 1 GV entspricht ca. 500 kg Lebendgewicht; Schafe entsprechen einer GV von 0,1.

sind möglich), um den Tieren ausreichend Fläche und Landemöglichkeit zu geben. Sinnvoll ist diese Erweiterung in jeder 6. Reihe. Um Flexibilität in der Anlage der Module zu ermöglichen, wurde diese Vorgabe flexibler festgesetzt, die Erweiterung darf in jeder 5. bis 7. Reihe erfolgen.

Die Vorgabe „zwischen jeder 5. bis 7. Reihe“ ergäbe im Geltungsbereich K3 aufgrund der Querung durch die Telekommunikationsleitung eine unwirtschaftliche Flächenaufteilung. Der Bereich, der für das Leitungsrecht für die Deutsche Telekom freigehalten wird, bietet sich als eine erweiterte Modulreihe an. Die übrigen erweiterten Abstände können sich an diese Grundlage anpassen.

Private Grünflächen i.V. mit der Zweckbestimmung M2-Heckenpflanzung

Mit dieser Maßnahme sollen die Einsehbarkeit der jeweiligen Fläche und damit der Eingriff in das Landschaftsbild reduziert werden. Darüber hinaus dienen die Maßnahmen auch zum Aufbau von Vernetzungsstrukturen in die umgebende Landschaft, die derzeit innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen kaum vorhanden sind, sowie der Entwicklung von Trittsteinbiotopen.

Um eine Gleichförmigkeit zu vermeiden und mehrere Biotope zu schaffen wird die Festsetzung differenziert, siehe Kennzeichnung in der Planzeichnung:

M2-1: In den nordöstlichen und südwestlichen Randbereichen der Flächen K2 und K3 ist innerhalb der Hecke alle zehn Meter ein Laub- oder Obstbaum verschiedener Arten zu pflanzen. Dort besteht nicht das Problem, dass Bäume die Anlagen verschatten, lediglich eine Teilverschattung ist möglich. Hier wird die Möglichkeit genutzt, durch das Pflanzen von Bäumen innerhalb der Hecken weitere Lebensräume zu schaffen.

M2-2: In diesen Flächen wird die Heckenpflanzung kompakt festgesetzt, um die Sicht aus den Ortslagen zu beschränken. In K1 soll zudem der am nördlichen Rand verlaufende Wanderweg auf seiner Südseite abgeschirmt werden.

Maßnahme M-3 – Extensive Wiesennutzung

In den Flächen mit der Zweckbestimmung M3 (Südliche Geltungsbereiche K2 und K3) ist eine extensive Wiesennutzung zu etablieren, um die bisher hier vorhandenen Ackerflächen/ Fettwiesen aufzuwerten. Es werden hier die Abstandsflächen zum Wald sowie Abstandsflächen zu geschützten Wiesen überplant. Auch diese Bereiche können Zwecke des Artenschutzes erfüllen.

Maßnahme M4 – Anlage von Blühstreifen und einer Strauchhecke mit Bäumen im Wildtierkorridor

In dem anzuwendenden Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH-Bingen wird die Notwendigkeit eines Wildtierkorridors ab einer Anlagenlänge /-breite von 500 m empfohlen. Aufgrund der Breite der Anlage von rd. 700 m in Teilfläche K1 wurde eine entsprechende Fläche berücksichtigt. Die Festsetzung greift eine geplante Trinkwasser-Transportleitung auf, welche frei von jeglicher Bebauung bleiben muss. Die geplante Leitung verläuft vom nordöstlich angrenzenden Waldbereich in Richtung Südwesten und verbindet diesen mit dem im Südwesten befindlichen Offenland und den dahinter liegenden Waldbereichen des Trabener Bachtals. Es wird ein insgesamt 20,0 m breiter Streifen festgesetzt. Der Pufferbereich um die geplante Leitung beträgt insgesamt 6,0 m.

Konkrete Wildwechsel sind nicht bekannt oder gar kartiert. Ob und wo genau sich im Geltungsbereich und dessen Umfeld tatsächlich Wildwechsel befinden, ließe sich nur durch mehrjährige

Bestandsaufnahmen feststellen. Auch von den Verbänden etc. werden hier keine konkreteren Angaben gemacht. Sinnvoll erscheint, dass das Wild hier zwischen Wald- und Offenlandflächen wechselt.

Der Wildtierkorridor in der Teilfläche K1 ist nach Vorgabe als Blühstreifen zu entwickeln. Dadurch ergeben sich weitere Strukturen und Habitate für die Tierwelt, auch im Hinblick auf die Nahrungssuche.

Zur randlichen Eingrünung ist in der Fläche des Wildtierkorridors, Zweckbestimmung M4, an der Südost-Seite eine 2-reihige Strauchhecke (Breite 5 m) zu pflanzen. Auf der Planzeichnung in Teilplan 1 ist eine erläuternder Pflanzplanausschnitt aufgebracht.

Zusätzlich sind in der Strauchhecke mind. 10 Laubbäume verteilt zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt gemäß der Artenliste und Pflanzqualität. Zusammen bieten Bäume und Hecken ebenfalls Leitung, Nahrung und auch Deckung/Schutz für das Wild.

Maßnahme M-5 – Zaunanlagen (ohne Verortung in der Planzeichnung)

Da es sich bei einem Solarpark um eine elektrische Anlage handelt, die ein entsprechendes Sicherheitsrisiko mit sich bringt, ist ein Zaun, mit Übersteigschutz versehen, erforderlich und zulässig. Geregelt wird, dass der Zaun hinter den festgesetzten Flächen für Maßnahmen mit der Zweckbestimmung M2 bis M4 errichtet wird, um Pflanzungen von außen erlebbar zu machen und die technischen Module und Anlagen in den Hintergrund zu rücken. Der untere Abstand zum Boden soll 0,15 m bis 0,20 m betragen, um Tieren eine Durchlassmöglichkeit zu gewähren. Der Spielraum gewährleistet eine Anpassung der Zaununterkante an die Geländeoberfläche.

Die Maximalhöhe des Zauns wird von versicherungstechnischen Rahmenbedingungen beeinflusst. Die Zaunhöhen mit Übersteigschutz liegen am Ende i.d. Regel zwischen 2,0 bis 2,6 m. Somit wird die maximale Zaunhöhe mit 2,50 m vorgegeben, ergänzend darf Übersteigschutz aufgebracht werden; zum Schutz des Landschaftsbildes und der Tiere ist Stacheldraht hierfür nicht zulässig. Diese Festsetzung erfolgt als gestalterische Festsetzung zur Einfriedigung gemäß Landesbauordnung.

16.4.3 Zuordnung von Festsetzungen und zeitliche Regelungen

Die Zuordnung der innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt in enger Anlehnung an die konkret zu erwartenden Eingriffe und ist entsprechend formuliert. Im Wesentlichen soll der Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen durch deren Umnutzung und der Eingriff in das Landschaftsbild durch zügige Anlage der Hecke ausgeglichen werden.

16.5 Versickerung von Niederschlagswasser

Zum anfallenden Niederschlagswasser ist festzuhalten, dass grundsätzlich das auf die PV-Module auftreffende Wasser breitflächig zu versickern ist. Die festgesetzte extensive Wiesennutzung unter den Modulflächen wird hierbei auch eine deutlich bessere Wasseraufnahme durch die Vegetation, die höhere Durchwurzelung einen besseren Speicher im Boden bewirken (Verbesserung der Infiltrationswirkung). Es wird mit der Ansiedlung von Kleinsäufern gerechnet, die durch ihre Wühltätigkeiten und das Bauen von Tunneln o.ä. zur Auflockerung des Bodens und somit ebenfalls zur Verbesserung seiner Aufnahmefähigkeit beitragen werden.

Zudem wird das auf die Module auftreffende Wasser nicht nur zur Modultraufe hin ablaufen, sondern kann auch zwischen den Modulen abtropfen, so dass die Gefahr der Bildung von Traufstreifen und nach einem gewissen Zeitraum die Entstehung von Abflussrinnen vermieden wird. Entsprechend ist festgesetzt, dass zwischen den Modulen Abstände von mindestens 1,5 cm, sog. Tropfspalten, einzuhalten sind.

Risiken bei Starkregen sind im Umweltbericht betrachtet worden. In der Starkregenkarte¹⁸ und im Hochwasserschutzkonzept¹⁹ sind nur Abflussrinnen geringer Tiefe kartiert. Der Bedarf an Rückhaltungen, z.B. durch Mulden mit Anwallung in dem zu den in der Starkregenkarte kartierten Abflussrinnen, ist i.V. mit der Projektplanung zu klären.

Auf die Möglichkeit zur Mehrfachnutzung der Flächen, um einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, wird -unabhängig von der Nutzung- hingewiesen. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.

16.6 Vorhandene und geplante Wassertransportleitungen i.V. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Innerhalb des Geltungsbereiches K1 verläuft eine Wassertransportleitung. Diese ist nur zur Information dargestellt, da sie durch eine neue Leitung ersetzt wird und somit keinen Einfluss auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen mehr haben wird. Die neu geplante Wassertransportleitung ist in Nordost-Südwest-Richtung, innerhalb eines vorhandenen Weges, vorgesehen. Sie bedarf eines Arbeitskorridors von beidseits 3,0 m, der entsprechend zugunsten der Verbandsgemeindewerke als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt ist. Die dingliche Sicherung im Einzelnen erfolgt durch Grunddienstbarkeit. Aufgrund der Lage wird sie in den sog. Wildtierkorridor, siehe Maßnahme M4, Punkt 16.4.2., integriert.

Die Zubringerwasserleitung Ilsbach, weiter östlich, bleibt im Bestand vorhanden. Auch hier ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen, ebenfalls mit insgesamt 6,0 m Breite. Da die Leitung mitten in den geplanten Modulflächen liegt erfolgt keine Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen. Der tatsächliche Abstand der Module und der Freihaltekorridor ist i.V. mit der Grunddienstbarkeit im Rahmen der Projektplanung nach genauer Lageverortung abschließend zu klären. Das Geh- und Fahrrecht gilt auch für die Wartung der Photovoltaikanlagen.

16.7 Vorhandene Telekommunikationsleitung i.V. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Innerhalb des Geltungsbereiches K3 verläuft im südlichen Drittel und entlang der gemäß der Naturschutzgesetze pauschal geschützten Wiese eine Telekommunikationsleitung / Kabel der Deutschen Telekom. Die genaue Lage ist in Verbindung mit der Projektplanung festzustellen, der Eintrag der Leitung mit zugehörigen Rechten basiert auf einer bereits vor Ort durchgeführten Sondierung (Juli 2025). Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden nicht an die ebenfalls eingetragenen Leitungsrechte angepasst, um -wie bei der Zubringertransportleitung- für die

¹⁸ <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>, Abruf Oktober 2023

¹⁹ Planungsbüro Hömme GbR: Konzept zur Starkregen- und Hochwasservorsorge für die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues; Vorsorgekonzept für die Ortsgemeinde Kleinich, Pölich, Juni 2024: <https://www.bernkastel-kues.de/verwaltung-buergerdienste/verbands-gemeindewerke/hochwasserschutz-informationen/kleinich/>

überbaubaren Grundstücksflächen eine Feinabstimmung zur Modulaufstellung i.V. mit der konkreten Projektplanung zu ermöglichen.

16.8 Hinweise

Bei den in den unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen wiedergegebenen Hinweisen und Empfehlungen handelt es sich um unverbindliche Verweise auf Normen, Richtlinien, Merkblätter o.ä., die bei der Realisierung der Planung beachtet werden sollten. Sie wurden zur Information in den Bebauungsplan aufgenommen und haben keinen Festsetzungsscharakter. Dennoch sind sie in der öffentlichen und privaten Umsetzung der Planung zu beachten.

17 Kosten, Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Die Ortsgemeinde Kleinich wird die Umsetzung der Planung i.V. mit einem Projektierer durchführen, bei dem auch die Kostentragung liegen wird.

Bodenordnende Maßnahmen gemäß BauGB sind nicht erforderlich.

18 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme mit der Zweckbestimmung K1 - Anlage von Lerchenstreifen (CEF-Maßnahme)

Für den Ausgleich des Eingriffs in Bezug auf die Feldlerche sind aufgrund der Erhebungen im faunistischen Gutachten im räumlichen Zusammenhang (2 km Suchradius) zu den Geltungsbereichen (Gemarkung Fronhofen Flur 10, Flurstück Nr. 9/1, 14/1; Gemarkung Oberkleinich Flur 4 Flurstück Nr. 8; Gemarkung Ilsbach Flur 4, Flurstück Nr. 50) insgesamt sieben sogenannte „Lerchenstreifen“ in Form von alternierenden Blüh- und Brachestreifen von jeweils 1.000 qm Größe anzulegen, um den Vögeln ein Ausweichquartier anzubieten. Die Maßnahmen sind in den Textlichen Festsetzungen, Punkt 4 sowie im Umweltbericht beschrieben, ihre Umsetzung wird mittels städtebaulichen Vertrags geregelt.

19 Monitoringmaßnahmen

Der Umweltbericht enthält unter Punkt 4.2 Vorgaben zum Monitoring - Überwachung der möglichen Auswirkungen von Bauleitplänen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, für die gemäß § 4 c BauGB die Gemeinde in eigener Verantwortung zuständig ist (kommunale Umweltüberwachungsbehörde). In den Textlichen Festsetzungen wird ergänzend darauf verwiesen, siehe Punkt 5 – Hinweise – sowie die Fußnote zu den festgesetzten Grünflächen i.V. mit den festgesetzten Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan „Flächenphotovoltaikanlagen Kleinich“ der Ortsgemeinde Kleinich

Kleinich, den _____

Burkhard Born, Ortsbürgermeister